



Bern, Juni 2017

Einbürgerung : Merkblätter

Fragen und Antworten, um Ihnen das Vorgehen 2017 und 2018 zu erleichtern

Hélène Agbémégnah
Leiterin Migrationspolitik und Rechtsfragen
agbemegnah@travailsuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Weshalb diese Merkblätter und wie verwende ich sie?
Merkblatt 1	Welche Arten von Einbürgerungen gibt es und was bringt mir das Bürgerrecht?
Merkblatt 2	Wie prüfen die Behörden mein Dossier und welche Integrationskriterien gelten 2018?
Merkblatt 3	Erleichterte Einbürgerung: Wer kann ein Gesuch einreichen, wie läuft das Verfahren ab und wie lange dauert es?
Merkblatt 4	Erleichterte Einbürgerung: Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?
Merkblatt 5	Unter welchen Bedingungen können sich Jugendliche der 3. Generation einbürgern?
Merkblatt 6	Ordentliche Einbürgerung: Wer kann ein Gesuch einreichen, wie läuft das Verfahren ab und wie lange dauert es?
Merkblatt 7	Ordentliche Einbürgerung: Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?
Merkblatt 8	Wie kann ich mich auf die Einbürgerung vorbereiten?
Merkblatt 9	Wie viel kostet ein Einbürgerungsverfahren?
Merkblatt 10	Muss ich Militärdienst leisten?
Merkblatt 11	Ist eine Doppelbürgerschaft möglich?
Merkblatt 12	Kann ich meine Staatsbürgerschaft verlieren?
Merkblatt 13	Wo finde ich nützliche Informationen?

Am 1. Januar 2018 werden das neue Bürgerrechtsgesetz (BüG) und die Bürgerrechtsverordnung (BüV) in Kraft treten. Die Bedingungen werden strenger sein, und ab dann können nur noch Personen mit einer C-Bewilligung ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellen. Alle Personen, die den Schweizer Pass beantragen, müssen neue Integrationskriterien erfüllen. Auch die Anforderungen, die bei der Beurteilung der Integration gelten, sind höher, da nicht mehr nur nachzuweisen ist, dass jemand integriert ist, sondern auch, dass die Integration als «erfolgreich» anzusehen ist.

Ziel der Merkblätter ist es, Ihnen den allgemeinen Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mit den wichtigsten Voraussetzungen auf Bundesebene zu erklären. **Zu beachten ist, dass in jedem Kanton andere Bestimmungen gelten, die strenger sein können als diejenigen auf Bundesebene.** Die hier präsentierten Informationen zeigen jedoch auf, welche grundsätzlichen Anforderungen bestehen. Davon ausgehend können Sie sich dann im Detail über das genaue Verfahren in Ihrem Wohnkanton informieren.

Die Gliederung des Themas in Merkblätter hat den Vorteil, dass Sie Informationen zu lediglich einem oder aber zu mehreren Aspekten der Einbürgerung lesen können. Im Inhaltsverzeichnis finden Sie schnell die gesuchten Informationen mit Verweis auf die entsprechenden Merkblätter. Diese sind maximal eine Seite lang und somit rasch lesbar. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Januar 2018 enthalten die Merkblätter Vergleiche zwischen den 2017 geltenden Anforderungen und den Bestimmungen ab 2018. Die wichtigsten Änderungen werden präsentiert, damit Sie sich darauf vorbereiten können. 2018 werden die Merkblätter aktualisiert. Sie werden dann weitere Einzelheiten zu den neuen Anforderungen enthalten.

Falls Sie die Anforderungen für eine Einbürgerung bereits erfüllen, empfehlen wir Ihnen, jetzt ein Gesuch zu stellen: **Sie haben noch bis Ende 2017 Zeit, ein solches Einbürgerungsgesuch einzureichen.** In gewissen Kantonen erfolgt die Eröffnung des Dossiers jedoch manchmal erst einige Monate nach der Gesuchseinreichung, weshalb wir Ihnen raten, schnell zu handeln, damit Sie noch die Einbürgerungsbedingungen von 2017 in Anspruch nehmen können.

Falls Sie die Anforderungen noch nicht erfüllen, finden Sie auch die wichtigsten Voraussetzungen, die ab 2018 gelten, damit Sie sich auf diese vorbereiten können.

Ihre Gewerkschaft unterstützt Sie bei Ihren Bemühungen, und falls Sie noch nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, empfehlen wir Ihnen, sich **über die Vorteile zu informieren, die Ihnen eine Mitgliedschaft im Hinblick auf Beratungen und die berufliche Integration bringen kann.** Dies umso mehr, als die berufliche Integration in unserer Gesellschaft zu den wichtigsten Pfeilern der Integration gehört und auch im Einbürgerungsverfahren ein zentrales Kriterium ist.

→ Es gibt **zwei Arten von Einbürgerungen**:

- Die erleichterte Einbürgerung (Bundeszuständigkeit) – siehe auch Merkblätter 3/4/5
- Die ordentliche Einbürgerung (Kantons-/Gemeindezuständigkeit) – siehe auch Merkblätter 6/7

Gewisse Kantone haben ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren, dies ist jedoch im Bundesgesetz nicht vorgesehen. Der Kanton kann dazu eigene Bedingungen festlegen, er kann aber auch auf Erleichterungen verzichten, die über diejenigen für die Einbürgerung auf Bundesebene hinausgehen. Derzeit bieten folgende Kantone erleichterte Bedingungen:

- Bern
- Fribourg
- Genf
- Jura
- Waadt
- Neuenburg
- Zürich

Für weitere Informationen und Einzelheiten zu den Anforderungen an junge Ausländerinnen und Ausländer empfehlen wir Ihnen, sich in Ihrem Wohnkanton zu informieren.

→ Der Erwerb der **Staatsbürgerschaft kann Ihnen folgende Vorteile bringen**:

- **Einen stabileren Aufenthaltsstatus:** Mit dem Inkrafttreten des neuen Integrationsgesetzes (AIG) werden die Voraussetzungen für die Verlängerung, den Erwerb oder den Verlust des Aufenthalts- oder Niederlassungsstatus verschärft. Die Gefahr, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu verlieren, ist somit grösser.
- **Staatsbürgerliche und politische Rechte:** Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht besitzen, können Sie wählen und selber gewählt werden. Sie können über Gemeinde-, Kantons- und Bundesvorlagen abstimmen. Ausserdem können Sie eine Volksinitiative unterzeichnen. Falls Sie eine politische Laufbahn erwägen, können Sie in ein Parlament oder in eine Exekutive auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene gewählt werden. Durch diese staatsbürgerlichen und politischen Rechte können Sie voll an der Schweizer Politik teilnehmen.

- Die Behörde verfasst einen **Erhebungsbericht**, um abzuklären, ob die Integrationskriterien erfüllt sind.
- 2018 wird mit den **neuen Integrationskriterien** ein neues Anforderungsniveau festgelegt, das von allen Einbürgerungswilligen erfüllt werden muss und abklärt, ob die Integration «erfolgreich» ist. **Die Kantone können strengere Kriterien festlegen**. Personen mit Behinderungen oder einer Krankheit (körperliche, geistige oder psychische Einschränkung oder chronische Erkrankung) müssen jedoch nicht dieselben Anforderungen erfüllen, namentlich nicht für das Sprachniveau und die berufliche Integration.
 - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Die Überprüfung des Strafregisterauszugs wird strenger. Es handelt sich nicht mehr um den Auszug, den Privatpersonen anfordern können. Die berücksichtigten Daten entstammen dem elektronischen Strafregister-Informationssystem VOSTRA, bei dem die Löschfristen länger sind als beim Strafregister, zu dem Privatpersonen Zugriff haben.
 - Respektierung der Prinzipien der Bundesverfassung
Dieses Kriterium ist relativ ungenau und lässt den Behörden einen grossen Spielraum. Allgemein geht es um die Achtung der grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats wie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, des Rechts auf Leben und der persönlichen Freiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit oder der Meinungsfreiheit.
 - Fähigkeit, sich in einer Landessprache mündlich und schriftlich zu verständigen
Mündlich wird das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) verlangt, schriftlich das Niveau A2. Die Kantone können ein höheres Niveau fordern.
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
Das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs einer Ausbildung ist so zu verstehen, dass nicht nur der Wille zu einer Erwerbstätigkeit vorhanden sein muss, sondern effektiv eine solche ausgeübt wird. Dies ist mit Arbeits- oder Lehrvertrag nachzuweisen. Ausserdem müssen Einbürgerungswillige seit mindestens 3 Jahren unabhängig von der Sozialhilfe sein oder die bezogenen Sozialleistungen vollständig zurückbezahlt haben.
 - Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder
Auch die Integration Ihrer Familienmitglieder kann künftig bei der Beurteilung Ihres Einbürgerungsgesuchs eine Rolle spielen.
- **Ab 2018 werden genauere Informationen** zur Anwendung der neuen Kriterien und zu den Instrumenten, mit denen diese evaluiert werden, vorhanden sein.

Merkblatt 3

Erleichterte Einbürgerung: Wer kann ein Gesuch einreichen, wie läuft das Verfahren ab und wie lange dauert es?

→ **Wer kann ein Gesuch einreichen?**

- Der/die Ehepartner/-in einer Schweizerin/eines Schweizers
- Der/die Ehepartner/-in einer Auslandschweizerin/eines Auslandschweizers
- Das Kind einer eingebürgerten Person
- Das Kind einer gebürtigen Schweizerin
- Das Kind eines Schweizer Vaters, der nicht mit der Mutter verheiratet ist
- Ein staatenloses Kind
- Eine Person, bei dem das Schweizer Bürgerrecht irrtümlich angenommen wurde
- Jugendliche der 3. Generation

Siehe auch Merkblatt 4 für die Anforderungen

→ **Wie läuft das Verfahren ab und wie lange dauert es?**

Etappe	1. Gesuch direkt ans Staatssekretariat für Migration (SEM)	2. Unterlagen zusammenstellen	3. Gesuch einreichen	4. Nach der Konsultation des Kantons entscheidet das SEM über die erleichterte Einbürgerung. Der Kanton trifft keine Entscheidung, kann jedoch eine Empfehlung abgeben, falls er dies wünscht (SO und FR tun dies).
Aktuelle Fristen			Rund eineinhalb Jahre	
Fristen ab 2018			Max. 12 Monate für den Erhebungsbericht des Kantons + max. 12 Monate bis das SEM entscheidet	

→ Die allgemeinen Voraussetzungen gelten in allen Fällen. Anschliessend kommen je nach Fall andere Voraussetzungen hinzu.

	2017	2018
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die schweizerische Rechtsordnung beachten - Die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden - In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein - Verständigung in einer Landessprache 	<ul style="list-style-type: none"> - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Respektierung der Prinzipien der Bundesverfassung - Verständigung in einer Landessprache - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder
Für den/die Ehepartner/-in einer Schweizerin/eines Schweizer	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtmässiger Aufenthalt in der Schweiz seit insgesamt 5 Jahren - Seit 12 Monaten ununterbrochen in der Schweiz Wohnsitz haben. - Seit 3 Jahren verheiratet sein und in ehelicher Gemeinschaft leben 	
Für den/die Ehepartner/-in einer Auslandschweizerin/eines Auslandschweizers	<ul style="list-style-type: none"> - Seit 6 Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben - Enge Beziehungen zur Schweiz haben 	
Für das Kind einer eingebürgerten Person	<ul style="list-style-type: none"> - Jünger als 22 Jahre - Insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt haben, wovon ein Jahr direkt vor der Gesuchseinreichung 	<ul style="list-style-type: none"> - Idem - Insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt haben, wovon 3 Jahre direkt vor der Gesuchseinreichung
Für das Kind einer gebürtigen Schweizerin	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mutter besass die Schweizer Staatsbürgerschaft vor oder bei der Geburt des Kindes - Enge Beziehungen zur Schweiz haben 	
Für das Kind eines Schweizer Vaters, der nicht mit der Mutter verheiratet ist	<ul style="list-style-type: none"> - Das Kindsverhältnis zum Vater ist nachgewiesen - Enge Beziehungen zur Schweiz haben 	
Für ein staatenloses Kind	Insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt haben, wovon ein Jahr direkt vor der Gesuchseinreichung	
Für eine Person, bei der das Schweizer Bürgerrecht irrtümlich angenommen wurde	<ul style="list-style-type: none"> - In gutem Glauben während 5 Jahren mit der Überzeugung gelebt haben, die Schweizer Staatsbürgerschaft zu besitzen - Von den Behörden als Schweizer Staatsbürger behandelt worden sein 	
Jugendliche der 3. Generation	Unter bestimmten Bedingungen (siehe Merkblatt 5)	

- Im Februar 2017 stimmten Volk und Kantone für die erleichterte Einbürgerung von Jugendlichen der 3. Generation. Die entsprechenden Bestimmungen in der Verfassung und im Bürgerrechtsgesetz werden im Januar 2018 in Kraft treten. Damit Jugendliche einen Antrag stellen können, **müssen sie selber gewisse Bedingungen erfüllen, ebenso ihre Eltern und Grosseltern.**

	Alter	Geburt	Aufenthalts-status	Schul-besuch	Straf-register
Situation des/der einbürgerungs-willigen Jugendlichen	Jünger als 25 Jahre	In der Schweiz geboren	Bewilligung C	Hat 5 obligatorische Schuljahre in der Schweiz besucht	Strafre-gister-auszug
Situation der Eltern		Ein Eltern-teil hat mindestens 10 Jahre in der Schweiz gelebt	Mindestens ein Elternteil hat eine C-Bewilligung	Hat 5 obligatorische Schuljahre in der Schweiz besucht	
Situation der Grosseltern			Mindestens ein Grossel-ternteil hat eine Aufent-haltsbewilli-gung oder ist in der Schweiz ge-boren		

- **Genauere Informationen zur Anwendung dieser Bedingungen werden 2018 verfügbar sein.** Die Einzelheiten zur Umsetzung sind noch nicht bekannt, werden aber, sobald dies der Fall ist, in einer aktualisierten Version vorgestellt.

Merkblatt 6

Ordentliche Einbürgerung: Wer kann ein Gesuch einreichen, wie läuft das Verfahren ab und wie lange dauert es?

→ **Wer kann ein Gesuch einreichen?**

- Voll- oder minderjährige Personen
- Eine ganze Familie mit ihren unter 18-jährigen Kindern
- Einer der Elternteile mit seinen unter 18-jährigen Kindern

Siehe auch Merkblatt 7 für die Anforderungen

→ **Wie läuft das Verfahren ab und wie lange dauert es?**

Etappe	1. Formular bei Ge- meinde	2. Unterlagen zusammen- stellen	3. Gesuch ein- reichen	4. Gemeinde entscheidet über Vergabe Gemeinde- bürgerrecht	5. Kanton ent- scheidet über Kantons- bürger- recht	6. Bund geneh- migt Einbürge- rung und vergibt Staatsbürger- recht
Aktuelle Fristen			Je nach Kanton			
Fristen ab 2018			Max. 12 Monate			Max. 8 Mona- te

	Voraussetzungen 2017	Voraussetzungen 2018
Bewilligungsart	Bewilligung F, B, C	Bewilligung C
Aufenthaltsdauer in der Schweiz	12 Jahre Jahre zwischen 10 und 20 zählen doppelt	10 Jahre Jahre zwischen 8 und 18 zählen doppelt
Aufenthaltsdauer im Kanton	Kantone können diese frei festlegen	Mindestens 2 bis 5 Jahre Wohnsitz
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert - Mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut - Die schweizerische Rechtsordnung beachten - Die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden Kantone können eigene Kriterien für die oben erwähnte «Eignung» festlegen	<ul style="list-style-type: none"> - «erfolgreiche» Integration - Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen -> Grundkenntnisse Schweiz (Geografie, Geschichte, Politik und Gesellschaft) -> am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnehmen -> Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen - die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden
Sprache	Je nach Kanton	A2 (GER) schriftlich B1 (GER) mündlich Der Kanton kann strengere Anforderungen festlegen
Teilnahme am Wirtschaftsleben	Je nach Kanton	Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung mit Nachweis eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrags
Sozialhilfe	Je nach Kanton. Gewisse Kantone verlangen, dass nicht langfristig Sozialhilfe bezogen wird und keine Aussicht auf Änderung der Situation besteht.	Keine Sozialhilfe während des Verfahrens und in den 3 Jahren vor dem Gesuch oder vollständige Rückerstattung der beanspruchten Sozialhilfe Der Kanton kann eine längere Frist festlegen
Strafregister	Prüfung des Strafregisters (aus dem Privatpersonen einen Auszug anfordern können)	Prüfung des Strafregisters (aus dem elektronischen Register, zu dem Privatpersonen keinen Zugang haben)
Integration der Familienmitglieder	/	Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder

- **Online-Test machen:** Gewisse Kantone haben einen Online-Test ausgearbeitet, mit dem man seine geografischen, geschichtlichen und politischen Kenntnisse über die Schweiz testen kann. Hier finden Sie auch einen Beispieltest:
<https://www.multimondo.ch/einbuengerungstest/>
- **Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben** und in Vereinen nachweisen, falls möglich. Wenn Sie sich in einem Verein engagieren oder zum Beispiel Mitglied in einem Sportclub sind, können Sie Bestätigungen dazu vorlegen. Diese Elemente sind nicht entscheidend für den Erwerb der Nationalität, können aber hilfreich sein. Sie müssen selber entscheiden, ob Sie bestimmte Informationen vorlegen wollen oder lieber Ihre Privatsphäre schützen (z.B.: Empfehlungsschreiben von Freunden oder Bekannten).
- **Kontakt aufnehmen mit Ihrer Gewerkschaft:** Falls Sie Mitglied in einer Gewerkschaft sind, ist es immer hilfreich, dort Rat und Unterstützung für Ihr Gesuch zu suchen. Die Gewerkschaft kann Sie beraten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ihr Gesuch unterstützen.
- **Vorbereitung auf die verlangten Sprachkenntnisse:** Ab 2018 wird schriftlich das Niveau A2 und mündlich B1 verlangt. Es ist möglich, Sprach-Tandems zu bilden, um das Erlernen der Sprache zu vereinfachen.

A2 schriftlich	B1 mündlich
<ul style="list-style-type: none"> - Kann einfache Fragen und Mitteilungen verstehen, die mit wichtigen Lebensbereichen zusammenhängen, z.B. Fragen und Informationen zur Schule, Ausbildung, Arbeit, Gesundheit oder Wohnsituation. - Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen auf einem Amt oder in einer anderen öffentlichen Institution verständigen, in denen es um einen direkten Austausch von Informationen über vertraute Dinge geht. - Kann mit einfachen Worten die eigene Herkunft, Ausbildung und Arbeitserfahrung beschreiben und über persönliche Erlebnisse und Erfahrungen berichten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kann wichtige Informationen der Schule, der Arbeitgeberin, des Wohnungsvermieters oder einer Behörde verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und es um bekannte Dinge geht. - Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man im Alltag, etwa am Wohnort, am Arbeitsort oder unterwegs im öffentlichen Raum begegnet. - Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen, persönliche Interessen und Erfahrungen äussern. - Kann eigene Ansichten, Ziele, Hoffnungen und Wünsche beschreiben, kurz begründen oder erklären.

- Bei einer **erleichterten Einbürgerung** gelten die Gebühren des Bundes (für die Gebühren 2017 siehe <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/einbuengerung/gebuehren.html>).
- **Ein Beispiel für eine erleichterte Einbürgerung im Jahr 2018:**
- Eine Person, die in der Schweiz wohnt und mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet ist, bezahlt folgende Gebühren:
500.- CHF (Bundesgebühren)
350.- CHF (Erhebungsbericht)
Total 850.- CHF

 - Falls die verheiratete Person im Ausland lebt, gelten folgende Gebühren:
500.- CHF (Bundesgebühren)
100.- CHF (Kontrolle der Zivilstandsdaten durch den Kanton)
Total 600.- CHF
- Im Falle einer **ordentlichen Einbürgerung** variieren die Gebühren zwischen CHF 50.- und 150.- (siehe erwähnte Website). **Die Kantone und Gemeinden legen ihre eigenen Gebühren fest.**

- Der Militärdienst ist **für Männer obligatorisch**, ausser wenn sie körperlich oder psychisch nicht dazu in der Lage sind.
- Die Militärflicht **beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr**. Die Befreiung vom Militärdienst kann frühestens nach dem **vollendeten 30. Lebensjahr** erfolgen (für weitere Details siehe: <http://www.vtg.admin.ch/de/mein-militaerdienst/allgemeines-zum-militaerdienst/dienstpflicht.html>).
- **Es gibt bilaterale Verträge**. Die Schweiz hat mit verschiedenen Ländern (Deutschland, Frankreich, USA, Kolumbien, Argentinien, Österreich, Italien) bilaterale Abkommen über den Militärdienst bei Doppelbürgerschaft geschlossen. Diese Abkommen sehen im Allgemeinen vor, dass Doppelbürger nur in einem Land Militärdienst leisten.
- **Zivildienst ist möglich**. Falls Sie keinen Militärdienst leisten wollen, können Sie Zivildienst leisten. Im Rahmen des Zivildienstes erworbene Praktikumsbestätigungen können auch bei der Stellensuche hilfreich sein. Wenn Sie Zivildienst leisten wollen, müssen Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen (detaillierte Angaben unter <https://www.zivi.admin.ch/zivi/de/home/zivi-werden/die-voraussetzungen.html>) :
 - Militärdiensttauglichkeit;
 - Gewissenskonflikt;
 - Einführungstag
 - Bereitschaft, Zivildienst nach Zivildienstgesetz zu leisten.
- **Für Informationen** können Sie folgende Website des Bundes konsultieren: <http://www.vtg.admin.ch/de/mein-militaerdienst/allgemeines-zum-militaerdienst.html>

- **Die Schweiz akzeptiert Doppelbürgerschaften** und verlangt nicht, dass Sie auf eine andere Staatsbürgerschaft verzichten. Ob das andere Herkunftsland, von dem Sie das Bürgerrecht haben, die Doppelbürgerschaft ebenfalls erlaubt, müssen Sie bei der entsprechenden Botschaft oder beim Konsulat in Erfahrung bringen (Website konsultieren).

- Folgende europäischen Länder akzeptieren **zum Beispiel** die doppelte Staatsangehörigkeit: Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal, Türkei.

- Die Schweizer Staatsbürgerschaft können Sie verlieren aufgrund eines **behördlichen Beschlusses** oder **von Gesetzes wegen**.
- Die Behörde kann eine **Einbürgerung nichtig erklären**, wenn sie durch Betrug erlangt wurde, zum Beispiel durch eine Scheinehe (Verfügung der Behörde).
- Falls Sie Schweizer/-in sind, im Ausland wohnen und eine andere Staatsangehörigkeit haben (oder die Zusage, dass Sie diese erhalten werden), können Sie beantragen, aus der Schweizer Staatsbürgerschaft **entlassen** zu werden (durch behördlichen Beschluss).
- Die Staatsbürgerschaft kann man verlieren durch Verwirkung nach **Geburt im Ausland**, falls das Kind den Schweizer Behörden nicht vor dem Erreichen des 25. Altersjahres gemeldet wurde (von Gesetzes wegen).
- Die Schweizer Staatsbürgerschaft kann ein Kind verlieren bei **Aufhebung des Kindesverhältnisses** oder **bei Adoption eines Minderjährigen** durch eine ausländische Person (von Gesetzes wegen).
- Die Behörde kann das Schweizer **Bürgerrecht entziehen**, wenn das Verhalten eines Doppelbürgers den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist, zum Beispiel nach einem Terroranschlag (behördlicher Beschluss).

→ **Weitere Auskünfte**

- Formular bei der Gemeindekanzlei Ihres Wohnorts
- Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6 – 3003 Bern-Wabern
einbuerbung@sem.admin.ch
- Bei der Gewerkschaft Ihrer Region, die Sie bei Ihrem Vorgehen unterstützen wird
- Travail.Suisse
Hopfenweg 21
Postfach
3001 Bern
info@travailsuisse.ch

→ **Internet-Adressen**

- Bundesverwaltung: www.admin.ch
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG): <http://www.admin.ch>
- Handbuch Bürgerrecht:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/buergerrecht.html>

→ **Ab dem 1. Januar 2018**

- Neues Bundesgesetz (BüG):
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/5133.pdf>
- Bürgerrechtsverordnung (BüV)
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung/buev.html>

Travail.Suisse

Travail.Suisse

CP

3001 Berne

tél. 031 370 21 11

fax 031 370 21 09

E-Mail : info@travailsuisse.ch

www.travailsuisse.ch



Syna

Syndicat interprofessionnel

Römerstrasse 7

CP

4601 Olten

tél. 044/279.71.71

fax 044/279.71.72

E-Mail: info@syna.ch

<http://www.syna.ch>



Organizzazione Cristiano-Sociale

Ticinese (OCST)

Segretariato Cantonale

Via s. Balestra 19

6900 Lugano

tél. 091/921.15.51

fax 091/923.53.65

E-Mail :

segretariato.cantonale@ocst.com

<http://www.ocst.com>



Syndicats chrétiens

Interprofessionnels du Valais SCIV

Avenue Mayennets 29

case postale 1272

1951 Sion

tél. 027/329.60.60

fax 027/329.60.61

E-Mail : info@sciv.ch

<http://www.sciv.ch/>